



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung.

Handel auf separaten Handelslinien an der SIX Swiss Exchange.

28. September 2010

Hintergrund

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Inserates beläuft sich das Aktienkapital der Edipresse SA, Avenue de la Gare 33, 1003 Lausanne («Edipresse») auf CHF 58'535'300, eingeteilt in 844'713 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 50 und 1'629'965 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Der Verwaltungsrat der Edipresse hat beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm aufzulegen, wonach bis zu 64'130 eigene Inhaberaktien und 20'080 eigene Namenaktien (entspricht sämtlichen sich noch im Umlauf befindenden Namenaktien), entsprechend 5.82% des Aktienkapitals und 3.40% der Stimmrechte der Edipresse zurückgekauft werden können. Zwecks Abwicklung des Aktienrückkaufs werden an der SIX Swiss Exchange spezielle Handelslinien gemäss Main Standard eröffnet. Der Verwaltungsrat wird den Aktionären der Edipresse anlässlich kommender Generalversammlungen die Vernichtung der entsprechend zurückgekauften Aktien vorschlagen.

Spezielle Handelslinien an der SIX Swiss Exchange

Der Aktienrückkauf auf den speziellen Handelslinien beginnt nach Ablauf einer Karenzfrist von 10 Börsentagen, d.h. ab dem 13. Oktober 2010 und dauert bis zu drei Jahre, d.h. bis längstens 12. Oktober 2013. Edipresse behält sich vor, das Rückkaufprogramm ohne vorgängige Ankündigung vorzeitig zu beenden. Die separaten Handelslinien sind ab dem 13. Oktober 2010 anfänglich für die Dauer von einem Jahr offen und können danach je nach Bedarf ein- oder mehrmals verlängert werden.

Auf den speziellen Handelslinien kann ausschliesslich Edipresse über die mit diesem Aktienrückkauf beauftragte Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der Handel in Aktien der Edipresse auf den ordentlichen Handelslinien (Valorenummer 332.259 für Inhaberaktien und 332.260 für Namenaktien) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Edipresse hat die Wahl, Aktien entweder auf der ersten Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Edipresse auf den speziellen Handelslinien anzudienen.

Edipresse ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, eigene Aktien über die speziellen Handelslinien zu kaufen. Sie wird je nach Kursentwicklung, Marktgegebenheiten sowie der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel als Käuferin auftreten. Entscheidet sich Edipresse Rückkäufe zu tätigen, so wird Edipresse gleichzeitig auf beiden speziellen Handelslinien einen Geldkurs stellen.

Im Rahmen ihrer Prüfung dieses Aktienrückkaufprogramms hat die Übernahmekommission festgestellt, dass die Namenaktien ausgesprochen illiquid sind, dass sich das Aktienrückkaufprogramm auf sämtliche sich noch im Umlauf befindenden Namenaktien bezieht und dass der Titel demzufolge potentiell noch illiquider wird. Die Übernahmekommission hat davon Kenntnis genommen, dass Edipresse trotz dem fehlenden Handel in Namenaktien zurzeit nicht beabsichtigt,

deren Dekotierung zu beantragen. Unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die von der Übernahmekommission gewährt worden sind, erfüllt das Rückkaufprogramm die Bedingungen des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren. Am 8. Juli 2010 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das Rückkaufprogramm von Edipresse SA zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 64'130 Inhaberaktien sowie maximal 20'080 Namenaktien über je eine spezielle Handelslinie der SIX Swiss Exchange von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
2. Edipresse SA wird verpflichtet, für ihre Namenaktien auf der ordentlichen und auf der separaten Handelslinie gleichzeitig einen Geldkurs zu stellen.
3. Edipresse SA wird gestattet, für den Rückkauf der Namenaktien auf der separaten Handelslinie einen Preis zu bezahlen, der in Abweichung von Rn 32 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 einem Fünftel des Kurses der separaten Linie der Inhaberaktie entspricht.
4. Das Rückkaufinserat von Edipresse SA hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
5. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserats von Edipresse SA auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zulasten von Edipresse SA beträgt CHF 30'000.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde (Art. 33c des Börsengesetzes, SR 954.1): Gegen diese Verfügung kann innerhalb von fünf Börsentagen Beschwerde bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern erhoben werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach Eröffnung der Verfügung per Telefax oder auf elektronischem Weg zu laufen. Die Beschwerde hat den Erfordernissen von Art. 33c Abs. 2 BEHG und Art. 52 VwVG zu genügen.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich,

counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. Kurse auf den speziellen Handelslinien bilden sich in Anlehnung an die Kurse der Inhaberaktien auf der ordentlichen Handelslinie. Die Kaufaufträge für Namenaktien auf der speziellen Handelslinie entsprechen einem Fünftel des angebotenen Preises für Inhaberaktien auf der speziellen Handelslinie.

Bei einem Verkauf über eine der speziellen Handelslinien wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf den speziellen Handelslinien stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Bank Vontobel AG wurde von Edipresse mit der Durchführung des Aktienrückkaufprogramms beauftragt und wird demzufolge als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Aktien der Edipresse auf den separaten Handelslinien stellen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf speziellen Handelslinien ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Eigene Aktien

Per Datum dieses Inserates hält Edipresse 112'454 eigene Inhaberaktien entsprechend 9.61% des Aktienkapitals und 4.54% der Stimmrechte der Edipresse.

Massgebliche Aktionäre

Nach Kenntnisstand von Edipresse sind die massgeblichen Aktionäre die folgenden:

- *Lamunière SA, Epalinges* (1'609'885 Namenaktien und 413'816 Inhaberaktien, entsprechend 62.85% des Aktienkapitals und 81.78% der Stimmrechte)
- *Tweedy, Browne Company LLC, New York, Staat von New York, USA* (93'778 Inhaberaktien entsprechend 8.01% des Aktienkapitals und 3.79% der Stimmrechte) (Quelle: Geschäftsbericht 2009)

- *First Eagle Investment Management LLC, Wilmington, Staat von Delaware, USA* (79'010 Inhaberaktien entsprechend 6.75% des Aktienkapitals und 3.19% der Stimmrechte) (Quelle: Geschäftsbericht 2009)

Lamunière SA hat Edipresse mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, dieses Aktienrückkaufprogramm zu nutzen, um ihre Beteiligung massgeblich zu verringern.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:

A. Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien die Verrechnungssteuer von 35% geschuldet ist. Die Steuer wird von der Bank Vontobel AG zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz ansässige Personen sind zur Rückforderung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland ansässige Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

B. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die positive Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Für Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland sind die entsprechenden lokalen Steuervorschriften zu beachten.

C. Umsatzabgabe und Gebühren der SIX Swiss Exchange

Der Rückkauf von Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühr der SIX Swiss Exchange ist jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Rückkaufprogramm untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Identifikation	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker-Symbol
Inhaberaktie von CHF 50 Nominal (ordentliche Handelslinie)	332259	CH0003322598	EDI
Inhaberaktie von CHF 50 Nominal (spezielle Handelslinie)	11502980	CH0115029800	EDIE
Namenaktie von CHF 10 Nominal (ordentliche Handelslinie)	332260	CH0003322606	EDIN
Namenaktie von CHF 10 Nominal (spezielle Handelslinie)	11502981	CH0115029818	EDINE

Dieses Inserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.